

ZBB 2008, 422

BGB §§ 398, 399, 488 Abs. 1 Satz 2, 491

Zur Wirksamkeit der Abtretung von Forderungen einer Bank an eine Nicht-Bank

LG Nürnberg–Fürth, Beschl. v. 25.02.2008 – 10 O 11030/06, WM 2008, 2015

Leitsätze:

- 1. Bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Kreditportfolios nach dem UmwG ist die Zustimmung der einzelnen Kreditnehmer nicht erforderlich.**
- 2. Bei einem grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen kommt es für die Wirksamkeit der Abtretung des Darlehensrückzahlungsanspruchs nicht darauf an, ob es sich bei dem Zessionär um eine Bank oder Rating-Agentur handelt.**
- 3. Ein vertraglicher Abtretungsausschluss ergibt sich nicht aus dem Bankgeheimnis.**